

MIETVERTRAG

§1 Gegenstand des Mietvertrages

1. Der Kunde übernimmt von Grad & Gon (nachfolgend G&G bezeichnet) mietweise die oben bzw. im separaten Auftrag zur Miete bezeichneten Gegenstände. Sie sind in einwandfreiem Zustand und voll funktionsfähig.
2. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Übergabe an den Kunden und endet mit dem Rückgabetag an G&G.
3. Die kürzeste Mietzeit beträgt 1 Tag.

§2 Mietpreis

1. Die Höhe des Mietpreises ermittelt sich aus der aktuellen Preisliste für Miet- und Leihgeräte.
2. Die Berechnung des Mietpreises über eine längere Zeitdauer basiert auf den nachfolgenden Grundlagen:
 - 1 Mietwoche besteht aus 5 Tagen
 - 1 Mietmonat besteht aus 4 Wochen
3. Bei Reparaturen von TPS und GNSS - Instrumenten wird bei einer Vermietung im Rahmen der Überbrückung auf den Mietpreis 50 % Rabatt gewährt und die Mietdauer auf maximal 10 Arbeitstage nach Auftragserteilung begrenzt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Verzögerungen seitens des Kunden, seiner Vertragspartner oder seines Schadensverursachers die Zeitspanne der Mietdauer bis Auftragserteilung durch Grad & Gon berechnet wird.
4. Bei Mietzeiten unter einer Woche (Kurzzeitmiete) wird eine zusätzliche Servicepauschale erhoben.
5. Für die Einweisung durch einen Supportingenieur von Grad & Gon fallen zusätzliche Kosten an.
6. Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt zu Beginn der Mietzeit auf Wochen und nach Abstimmung bzw. im Sonderfall auf Monatsbasis. Bei kürzerer Laufzeit nach Ablauf der Mietzeit. Der Mietpreis ist sofort ohne Abzug zahlbar. Eine Aufrechnung / Zurückbehaltung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

§3 Leistungen durch den Kunden

1. Die Verantwortung für die gemieteten Gegenstände geht mit der Absendung oder mit der Übergabe an den Kunden auf diesen über.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur vom Kunden genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Der Kunde ermächtigt G&G ausdrücklich, persönliche Kundendaten zur Einrichtung bzw. Nutzung von Telekommunikations- und / oder Referenzstationsdiensten (z. Bsp. Rufnummern) an den jeweiligen Lieferanten / Provider weiterzuleiten und soweit erforderlich seine Freischaltung zu veranlassen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, die Mietgegenstände entsprechend dem vom Hersteller vorgegebenen Zweck zu verwenden sowie gemäß der Gebrauchsanweisung sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Aufwendungen, die aus zusätzlichen Pflege- und Instandsetzungsleistungen (z. Bsp. Grundüberholungen) aufgrund starker Verschmutzung oder nicht sachgemäßem Einsatz resultieren, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Die Mietgegenstände sind durch den Kunden zu versichern. Der Kunde haftet vollumfänglich bei grob fahrlässig verschuldeten Schäden an den Mietgegenständen.
6. Der Kunde verpflichtet sich, alle Mietgegenstände unverzüglich nach dem im Auftrag zur Miete genannten Mietzeitende bzw. bei Servicefällen spätestens einen Tag nach Rückerhalt der reparierten Gegenstände an G&G zurückzusenden oder deren Abholung mitzuteilen. Bei Überschreitung dieser Fristen wird deren Dauer der Miete zugerechnet, für die unabhängig von § 2, Abs. 3 und 4 der volle Mietpreis zu entrichten ist.
7. Der Kunde hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass auch das mitgemietete Zubehör sowie Dokumentation (u.a. DVD, Handbücher) vollständig zurückgesandt werden. Fehlende Teile werden von G&G gesondert in Rechnung gestellt.
8. Der Kunde trägt die Hin- und Rücksendungskosten der Mietgegenstände. Übernimmt G&G den Versand, wird eine Transferpauschale von jeweils 30 Euro erhoben (für Laserscanner jeweils 50 €).
9. Jeder Schadensfall ist G&G sofort anzuzeigen. G&G ermittelt die Schadenhöhe und führt die Reparatur aus. Die Reparatur (ausgenommen Verschleißreparaturen) wird dem Kunden in Rechnung gestellt; die Reparaturzeit zählt zur Mietzeit und wird als Mietzeit berechnet. Der Kunde kann G&G nicht auf seine Ansprüche gegenüber seiner Versicherung verweisen.

§ 4 Kauf des Mietgegenstandes

1. G&G bietet dem Kunden an, die aktuell gemieteten Gegenstände (außer Scanner) käuflich zu erwerben.
2. Bezogen auf den Beginn des Mietzeitraumes werden bei Kauf innerhalb der nachfolgenden Fristen folgende Mietpreisanteile der gekauften Gegenstände angerechnet.

- 1 Monat	90%
- 2 Monate	80%
- 3 Monate	70%
- 4 Monate	60%
- 5 Monate und mehr	50%

Wird bei Software ein Mehrlizenzrabatt in Anspruch genommen, ist eine Anrechnung der Mietkosten ausgeschlossen.

4. Die Kosten für die Einweisung gemäß § 2 Abs. 7 werden ebenfalls auf den Kaufpreis angerechnet, sofern eine weitere Einweisung nicht gefordert wird.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Lieferschein sowie eine ggf. erteilte Auftragsbestätigung sind Bestandteile dieses Vertrages. Anstelle der Leistungsspezifikation gem. Auftrag zur Miete sind gleiche Positionen in der Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne, in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen aus Rechtsgründen nicht wirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen durch eine Teilunwirksamkeit oder Teilnichtigkeit nicht berührt.
4. Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ von G&G in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Haftung

G&G schließt ausdrücklich jede Haftung für direkten und/oder indirekten Schaden insbesondere entgangener Gewinn, ausgebliebene Ersparnisse oder Ansprüche Dritter sowie für Folgeschäden und/oder den Verlust von Daten aus.

§ 7 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz von G&G.